

**Ergänzende Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers i.S.v. § 43
Nr.1 der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung für den Netzzugang bei Gas
(Netzzugangsbedingungen)**

1. Die vorliegenden Entgelt- und Zahlungsbedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung für den Netzzugang Gas. Im Zweifelsfalle sind diese vorrangig anzuwenden.
2. Dem Transportkunden wird mit der Bestätigung der Anmeldung seines von ihm belieferten SLP-Kunden die an den Netzbetreiber zu zahlenden Netzzugangsentgelt – Abschläge auf monatlicher Basis mitgeteilt. Die Abschlagsbeträge werden zu dem in der Bestätigung vorgegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
3. Abschlagsbeträge gem. Nr. 2 sind mittels Überweisung zu zahlen. Der Transportkunde kann auch schriftlich eine Lastschriftermächtigung erteilen, die die SVS widerruflich ermächtigt, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus dem bestehenden Ausspeisevertrag im Lastschrifteinzugsverfahren abzubuchen. Ist eine entsprechende Lastschriftermächtigung im Rahmen eines Ausspeisevertrages, der lediglich um eine oder mehrere Ausspeisestelle/n erweitert wird, bereits vorhanden, werden Abschlags- und Rechnungsbeträge von dem benannten Konto abgebucht.
4. Die Rechnungsstellung der Jahresabrechnung für SLP-Kunden erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach dem Fälligkeitszeitpunkt des letzten Abschlags. Der Fälligkeitstermin der Jahresabrechnung wird in dieser benannt. Der in der Rechnung genannte Betrag wird jedoch frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
5. Für die Belieferung von RLM-Kunden durch den Transportkunden werden monatliche Rechnungen erstellt. Nr. 3 der Zahlungsbedingungen gilt entsprechend. Rechnungsbeträge werden zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
6. Die Brutto-Abschlagsbeträge und die Brutto-Rechnungsbeträge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer, die derzeit 19 % beträgt.
7. Die o.g. Zahlungsbedingungen gelten unter dem Vorbehalt einer zur Umsetzung des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK7-06-067 u.U. erforderlichen Anpassung.